

Anlage zu DS-Nr. 22/0561

GEBÜHRENBEDARFSBERECHNUNG

2023

„BESTATTUNGSWESEN“

STADT SANKT AUGUSTIN

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Vorbemerkungen	2
2.	Gebührenbedarfsberechnung „Bestattungswesen“ 2023	3
3.	Übersicht Gebührenkalkulation 2023	4
3.1.	Gesamtkosten	4
3.2.	Gesamteinnahmen	4
3.3.	Kostenträger „Sonstiges“	4
3.4.	Verrechnungen von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren	4
3.5.	Gebührenbedarf	4
4.	Parkabschlag	4
5.	Ermittlung der Kosten	5
6.	Leistungsumfang der einzelnen Kostenträger	5
7.	Anmerkungen zu den Positionen der Gebührenkalkulation	6
7.1.	Ausgaben	6
7.2.	Erträge	9
7.3.	Kostenträger „Sonstiges“	9
7.4.	Überdeckungen aus Vorjahren	10
8.	Ermittlung des Gebührenbedarfs für 2023	10
9.	Vergleich Gebührenkalkulation 2022	10
10.	Ausgleich des Defizits für Kinder- und Totgeburtengräber	11
11.	Berechnungsgrundlagen der Gebührenbedarfsberechnung	11
12.	Kalkulatorische Kosten	13
13.	Vergleich der Bestattungsgebühren 2023 mit denen von 2022	14
14.	Bestattungsgebühren der Nachbarstädte	15

Anlagen

Anlage 1:	Berechnung der Äquivalenzziffern
Anlage 2:	Bestattungsfälle der letzten drei Jahre
Anlage 3:	Berechnung der Einzelgebühren „Grabbereitung“
Anlage 4:	Berechnung der Einzelgebühren „Grabbegrenzung“ und „Leichenhallen“
Anlage 5:	Berechnung der Einzelgebühren „Grabstellenerwerb“
Anlage 6:	Berechnung der Einzelgebühren „Grabmalgenehmigungen“
Anlage 7:	Berechnung der Einzelgebühr „Aufgeben von Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist“
Anlage 8:	Berechnung der Einzelgebühren „Beisetzung von Grabbeigaben“
Anlage 9:	Alle Bestattungsgebühren 2023 mit Vergleich zu 2022
Anlage 10:	Bestattungsgebühren des Rhein-Sieg-Kreises und der Stadt Bonn im Vergleich

1. Vorbemerkungen

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW hat mit Urteil vom 17.05.2022 (Az.: 9 A 1019/20) die seit dem Jahr 1994 geltende, ständige Rechtsprechung zur kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung von langlebigen Anlagegütern im Rahmen der Kalkulation von Benutzungsgebühren aufgegeben und geändert. Aufgrund dieses Urteils wurde ein Gesetzentwurf zur Änderung des § 6 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in den Landtag eingebracht. Diese Gebührenbedarfsrechnung wurde auf Grundlage dieses Gesetzesentwurfs berechnet. Da das Gesetz noch nicht in Kraft getreten ist, erfolgt die Satzungsänderung unter Vorbehalt. Näheres zum Urteil und der Gesetzesänderung kann unter Punkt 5 entnommen werden.

Für die Grabarten „Totgeburtengrab“ und „Kindergrab“ werden für den Grabstellenerwerb aufgrund ihrer besonderen Art keine kostendeckenden Gebühren erhoben. Für das Kindergrab wird eine pauschale Gebühr i. H. v. 605 € und für das Totgeburtengrab 300 € angesetzt. Die sich daraus ergebende Unterdeckung wird vom allgemeinen Haushalt übernommen. Näheres kann unter Punkt 10 entnommen werden.

Die Gebührenbedarfsberechnung ist auf der nächsten Seite dargestellt. Im linken Teil sind in Spalte 2 die Kostenarten beschrieben, die entsprechenden Beträge für die Gebührenkalkulation 2023 befinden sich in Spalte 3, zum Vergleich sind in Spalte 16 die Beträge der Gebührenkalkulation 2022 und in Spalte 17 und 18 die der Wirtschaftsrechnung 2021 sowie 2020 gegenübergestellt. Im mittleren Teil sind die anfallenden Kosten auf sechs Kostenträger aufgeteilt und zwar auf die Bereiche, in denen die Verwaltung unterschiedliche Leistungen für die Bürger erbringt.

Dabei sind folgende fünf Kostenträger

- 77050-10 Grabbereitung (Bestattung)
- 77050-20 Grabbegrenzung
- 77050-30 Leichenhallen
- 77050-40 Grabstellenerwerb
- 77050-50 Grabmalgenehmigungen

für die Bestattungsgebühren relevant.

Im Kostenträger 77050-60 „Sonstiges“ sind Kosten und Einnahmen für Leistungen aufgeführt, welche die Stadt im Bestattungswesen zwar auch erbringt, für die aber keine Gebühren erhoben werden können, da es sich hier im Rahmen der Kalkulation der Friedhofsgebühren um betriebsfremde Kosten und Einnahmen handelt (z. B. Kosten/Einnahmen für Pflege der Kriegsgräber).

2. Gebührenbedarfsberechnung „Bestattungswesen“ 2023

Zeile Nr.	Kostenart	Gebühren- kalkulation 2023	77050-10 Grabbereitung (Bestattung)		77050-20 Grab- begrenzung		77050-30 Leichen- hallen		77050-40 Grabstellen- erwerb		77050-50 Grabmalge- nehmigungen		77050-60 Sonstiges		Gebühren- kalkulation 2022	Wirtschafts- rechnung 2021	Wirtschafts- rechnung 2020	Gebührenkalkulation Δ 2023 zu 2022		
			4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15				16	17	18
1	AUSGABEN																			
2	Personalausgaben lt. Berechnung	441.973	15,64	69.115	0,53	2.340	0,15	652	82,70	365.531	0,00	0	0,98	4.335	360.290	423.192	407.485	81.684	22,67%	
3	Gemeinkostenzuschlag (Sach-/Gemeinkosten Bauhof)	151.199	15,64	23.644	0,53	800	0,15	223	82,70	125.048	0,00	0	0,98	1.483	121.598	155.100	132.595	29.601	24,34%	
4	Kfz-Kosten	89.348	60,00	53.609	2,00	1.787	2,00	1.787	33,00	29.485	3,00	2.680	0,00	0	73.615	93.449	78.672	15.733	21,37%	
5	Gerätekosten	8.508	40,00	3.403	0,00	0	0,00	0	55,00	4.679	5,00	425	0,00	0	15.450	8.595	7.199	-6.942	-44,93%	
6	Gebäudeunterhaltung	30.000	22,00	6.600	0,00	0	50,00	15.000	26,00	7.800	1,00	300	1,00	300	10.000	59.117	18.281	20.000	200,00%	
7	Lfd. Unterhaltung der Friedhöfe	75.650	0,00	0	2,00	1.513	0,00	0	98,00	74.137	0,00	0	0,00	0	46.660	63.984	51.729	28.990	62,13%	
8	Abfallbeseitigungskosten	48.000	12,00	5.760	0,00	0	0,00	0	86,00	41.280	2,00	960	0,00	0	51.000	40.018	38.439	-3.000	-5,88%	
9	Miet- u. Pachtausgaben, Erbbauzinsen	30.000							100,00	30.000					30.000	24.954	21.727	0	0,00%	
10	Heizöl, Gas, Wasser und Strom	33.180	10,00	3.318	0,00	0	65,00	21.567	24,00	7.963	0,00	0	1,00	332	32.080	29.704	29.943	1.100	3,43%	
11	Sonstige Bewirtschaftungskosten	9.460	10,00	946	0,00	0	50,00	4.730	23,00	2.176	1,00	95	16,00	1.514	13.820	14.436	13.513	-4.360	-31,55%	
12	Gebäude-/ Sachversicherungen Friedhofsgebäude	1.500	19,00	285	0,00	0	50,00	750	23,00	345	1,00	15	7,00	105	1.000	878	878	500	50,00%	
13	Post- und Fernmeldegebühren	900	15,79	142	0,53	5	0,15	1	83,52	752	0,00	0	0,00	0	1.300	705	700	-400	-30,77%	
14	Verrechnungen von Personal-, Sach- und Verwaltungskosten	137.604	30,00	41.281	4,00	5.504	16,00	22.017	35,00	48.161	14,00	19.265	1,00	1.376	131.947	131.747	147.380	5.657	4,29%	
15	Kalk. Kosten Grundstücke	37.802							100,00	37.802					66.965	64.640	64.640	-29.163	-43,55%	
16	Kalk. Kosten Grabstätten - Anlagen -	0							100,00	0					0	0	0	0	0,00%	
17	Kalk. Kosten Leichenhallen - Gebäude -	41.488	20,00	8.298	0,00	0	60,00	24.893	20,00	8.298	0,00	0	0,00	0	46.056	53.995	53.995	-4.568	-9,92%	
18	Kalk. Kosten Sonstige Außenanlagen	99.203							100,00	99.203					116.204	110.791	110.412	-17.001	-14,63%	
19	Kalk. Kosten Geräte für Bestattungen	5.647	100,00	5.647										6.946	6.636	6.545	-1.298	-18,69%		
20	Kalk. Kosten Leichenhallen - Inventar -	111					100,00	111						133	143	143	-21	0,00%		
21	Kalk. Kosten Geräte Grundstückspflege	828							100,00	828					2.126	619	615	-1.298	-61,05%	
22	Kalk. Kosten Fahrzeuge und Zubehör	38.912	60,00	23.347	2,00	778	2,00	778	33,00	12.841	3,00	1.167	0,00	0	25.901	25.238	25.130	13.011	50,24%	
23	Kalk. Kosten Friedhofsentwicklungsplan	4.000	25,00	1.000	25,00	1.000	25,00	1.000	25,00	1.000	0,00	0	0,00	0	1.471	0	0	2.529	0,00%	
24	Gesamtkosten	1.285.313		246.396		13.727		93.509		897.329		24.907		9.444	1.154.559	1.307.941	1.210.021	130.754	11,33%	
25	EINNAHMEN/VERRECHNUNGEN																			
26	Landeszuweisung für Kriegsgräberpflege	3.500											100,00	3.500	3.500	7.899	3.950	0	0,00%	
27	Schadenersatzleistungen	1.500	19,00	285	0,00	0	50,00	750	23,00	345	1,00	15	7,00	105	1.000	920	0	500	50,00%	
28	Parkabschlag 18,04 %	161.816								161.816					142.392	159.834	146.589	19.424	13,64%	
29	Einnahmen/Verrechnungen (ohne Friedhofsgebühren)	166.816		285		0		750		162.161			15		146.892	168.653	150.539	19.924	13,56%	
30	ERMITTLUNG GEBÜHRENBEDARF																			
31	Gesamtkosten	1.285.313		246.396		13.727		93.509		897.329		24.907		9.444	1.154.559	1.307.941	1.210.021	130.754	11,33%	
32	abzgl. Einnahmen/Verrechnungen lt. Zeile 28	-166.816		-285				-750		-162.161		-15		-3.605	-146.892	-168.653	-150.539	-19.924	13,56%	
33	abzgl. Ausgaben/Einnahmen Kostenträger "Sonstiges"	-5.839												-5.839	-4.869	-11.184	-12.089	-970	19,92%	
34	Verrechnung Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren	64.129	15,79	10.128	0,53	343	0,15	96	83,52	53.563	0,00	0	0,00	0	+ 0	+ 118.364	+ 100.822	64.129	#DIV/0!	
35	Summe	1.176.787		256.238		14.070		92.855		788.731		24.892		0	1.002.798	1.246.468	1.148.215	173.989	17,35%	
36	davon																			
37	Sockelgebühr auf alle gleichmäßig verteilen			59.639						59.809			19.233							
38	Kosten verteilen mittels Äquivalenzziffern									55.571			32							
39	Kosten verteilen mittels Äquivalenzziffern			196.599		14.070		92.855		673.351			5.627							
40	Kostenverteilen über direkte Zuordnung																			
41	GEBÜHRENBEDARF	1.176.786		256.238 €		14.070 €		92.855 €		788.731 €		24.892 €			1.002.798	1.246.468	1.148.215	173.988	17,35%	
42	ERMITTLUNG DER ÜBER-/UNTERDECKUNG																			
43	abzgl. ausgleich des Defizits für Kinder- und Tobegräber	1.520																		
44	Gebührenbedarf	1.175.266													1.002.798	1.246.468	1.148.215			
45	Gebühreneinnahmen	1.175.266													1.002.798	1.088.001	1.136.909	172.468	17,20%	
46	Über-/Unterdeckung	0												0	-158.467	-11.306				

3. Übersicht Gebührenkalkulation 2023

3.1. Gesamtkosten

Die Gesamtkosten betragen 1.285.313 €
(Einzelheiten siehe unter Punkt 7.1)

3.2. Gesamteinnahmen

Die Gesamteinnahmen (ohne Friedhofsgebühren) betragen 166.816 €
(Einzelheiten siehe unter Punkt 7.2)

3.3. Kostenträger „Sonstiges“

Nicht verrechenbare Kosten Kostenträger „Sonstiges“ - 5.839 €
(Einzelheiten siehe unter Punkt 7.3)

3.4. Verrechnungen von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren

§ 6 Abs. 2 Satz 3 Kommunalabgabengesetz NRW schreibt den Kommunen vor, sowohl aufgetretene Kostenüber- wie auch Kostenunterdeckungen innerhalb von vier Jahren auszugleichen.

Die Betriebsabrechnung für das „Bestattungswesen“ hat für das Jahr 2021 und 2020 eine Kostenunterdeckung ausgewiesen, welche sich wie folgt darstellt:

BAB	Betriebsergebnis	Verrechnung der Über-/Unterdeckung			
2020	- 11.307 €		- 11.307 €	bei BAB 2023	
2021	- 158.467 €	je 1/3	- 52.822 €	bei BAB 2023, 2024, 2025	
Verrechnungen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG					
2023	Gebührenkalkulation		64.129 €	Unterdeckung	

Diese Unterdeckung in Höhe von 64.129 € wird bei der Gebührenkalkulation 2023 verrechnet und erhöht daher den Gebührenbedarf.

3.5. Gebührenbedarf

Der Gebührenbedarf beträgt unter Berücksichtigung der sonstigen Einnahmen und Verrechnungen insgesamt 1.176.786 €. Er ist damit um 173.988 € (ca. 17,35 %) höher als in 2022. Einzelheiten siehe unter Punkt 9.

4. Parkabschlag

Neben ihrer eigentlichen Aufgabe als Bestattungsstätte, dienen die Friedhöfe aufgrund ihrer Anlage und ihrer Gestaltung den Bürgern, auch zu Erholungszwecken. Die erforderlichen Kosten, z. B. für die Pflege des Grüns können nicht den Erwerb

von Nutzungsrechten an den Grabstellen angelastet werden und müssen deshalb von der Allgemeinheit getragen werden.

Dem wird im Rahmen der Gebührenfestsetzung durch den Ansatz eines sogenannten "**Parkabschlages**" beim Kostenträger 77050-40 „Grabstellenerwerb“ Rechnung getragen.

Der Parkabschlag beträgt 18,04 % und wurde dieser Gebührenkalkulation zugrunde gelegt.

5. Ermittlung der Kosten

Die Kosten wurden auf der Basis der Betriebsabrechnung 2021 und der Mittelanmeldungen der Fachbereiche für das Jahr 2023 ermittelt.

Die kalkulatorischen Abschreibungen wurden vom Wiederbeschaffungszeitwert berechnet.

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW hat mit Urteil vom 17.05.2022 (Az.: 9 A 1019/20) die seit dem Jahr 1994 geltende, ständige Rechtsprechung zur kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung von langlebigen Anlagegütern im Rahmen der Kalkulation von Benutzungsgebühren aufgegeben und geändert. Hiernach ist der gleichzeitige Ansatz einer kalkulatorischen Abschreibung auf der Grundlage des Wiederbeschaffungszeitwertes sowie zugleich und zusätzlich einer kalkulatorischen Verzinsung des Anlagevermögens mit dem Nominalzinssatz unzulässig, weil sich dadurch ein doppelter Inflationsausgleich ergibt. Aufgrund einer Nicht-Zulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht ist das Urteil zwar nicht rechtskräftig, es wird aber davon ausgegangen, dass diese keinen Erfolg haben wird, weil die Auslegung von Landesrecht und nicht von Bundesrecht den Verfahrensgegenstand bildet.

Zwischenzeitlich wurde ein Gesetzentwurf zur Änderung des § 6 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in den Landtag eingebracht, wonach neben der Abschreibung vom Wiederbeschaffungszeitwert auch kalkulatorische Zinsen zu den ansatzfähigen Kosten zählen. Die Gebührenkalkulation erfolgt auf Grundlage dieses Gesetzentwurfs. Hiernach ist bei dem Eigenkapital der Ansatz des Nominalzinssatzes zulässig, der sich aus dem 30 jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapier ergibt (ohne Abzug der allgemeinen Inflationsrate). Somit ergibt sich für das Kalkulationsjahr 2023 ein Zinssatz in Höhe von 3,25 %.

6. Leistungsumfang der einzelnen Kostenträger

Die ermittelten Kosten sind auf sechs verschiedene Kostenträger aufgeteilt. Dabei werden für folgende städtische Leistungen Bestattungsgebühren erhoben:

Kostenstelle 77050-10 "Grabbereitung (Bestattung)"

Öffnen und Schließen des Grabes

Auflegen der Kränze

Säubern des Bestattungsplatzes

Bereitstellung von Maschinen und Geräten

Kostenstelle 77050-20 "Grabbegrenzung"

Bestellung und Entgegennahme der Lieferungen von Grauwacke-Platten
Transport von Grauwacke-Platten zum Friedhof
Erstellen von Grabeinfassungen

Kostenstelle 77050-30 "Leichenhallen"

Bereitstellung der Trauerhalle
Bereitstellung der Kühlräume

Kostenstelle 77050-40 "Grabstellenerwerb"

Bereitstellung der Gräberfläche
Erschließung der Gräberfläche
Bewirtschaftung der Gräberfläche
Pflege der Außenanlagen
Abräumen der Gräber nach Ablauf der Ruhefrist

Kostenstelle 77050-50 "Grabmalgenehmigungen"

Ausstellen von Genehmigungen für Grabmale/Abdeckungen usw.
Jährliche Grabmalkontrolle (nur bei stehenden Denkmälern)
Entfernen von Grabsteinen/Abdeckungen inkl. Entsorgung nach Ablauf
der Ruhefrist

Daneben werden noch von der Stadt Leistungen erbracht, für die keine Gebühren erhoben werden. Die anfallenden Kosten werden von der Allgemeinheit getragen.

Kostenstelle 77050-60 "Sonstiges"

Arbeiten auf dem Friedhof Menden-Alt
Pflege der Kriegs- und Ehrengräber
Auf- und Zuschließen der Leichenhallen für Gottesdienste an Feiertagen

7. Anmerkungen zu den Positionen der Gebührenkalkulation

7.1. Ausgaben

Zeile Nr. 2: Personalausgaben lt. Berechnung

Auf Basis der Betriebsabrechnung 2021 und unter Berücksichtigung der allgemeinen Personalkostensteigerung wird für die Friedhofswärter ein durchschnittlicher Stundensatz für 2023 von 38,36 € zu Grunde gelegt. Es wird davon ausgegangen, dass im Jahr 2023 im Bestattungswesen rd. 11.522 Arbeitsstunden geleistet werden.

Gesamte Personalkosten Friedhofswärter 441.973 €

Zeile Nr. 3: Gemeinkostenzuschlag (Sach-/Gemeinkosten Bauhof)

Im Wesentlichen werden hier die anteiligen Personalkosten für Leiter, Meister und Bürokräfte des Bauhofes sowie der anderen Mitarbeiter in Zentrale, Magazin, Fahrdienst und Werkstätten (mit Ausnahme der Kfz-Werkstatt) angesetzt.

Für diese „Gemeinkosten“ des Bauhofes wird ein prozentualer Zuschlag auf die reinen Lohnkosten angesetzt. Für das Jahr 2023 wird mit einem Gemeinkostenzuschlag in Höhe von rd. 34,21 % (Vorjahr: 33,75 %) kalkuliert.

Berechnung:

Lohnkosten	441.973 €
davon 34,21 % ergeben	151.199 €

Zeile Nr. 4: Kfz-Kosten

Hier sind alle Sachkosten (Kraftstoffe, Steuern, Versicherungen, TÜV, Ersatzteile, Fremdreparaturen usw.) für die Fahrzeuge des Bestattungswesens erfasst; die Verausgabung erfolgt beim Produkt „01-15-01 Bauhof“. Dazu kommen noch Personalkosten für die Mitarbeiter der Kfz-Werkstatt, die Reparaturen, Inspektionen, Wartung und Pflege der Fahrzeuge durchführen, sowie die anteiligen Kosten für die Kfz-Werkstatt und die Fahrzeughallen.

Die Kosten hierfür werden aufgrund der Betriebsabrechnung 2021 auf insgesamt 89.348 € geschätzt.

Zeile Nr. 5: Gerätekosten

Hier sind alle Sachkosten (Kraftstoffe, Steuern, Versicherungen, TÜV, Ersatzteile usw.) für die Geräte des Bestattungswesens erfasst; die Verausgabung erfolgt auch hier beim Produkt „01-15-01 Bauhof“. Dazu kommen noch Personalkosten für die Mitarbeiter der Kfz-Werkstatt, die Reparaturen, Inspektionen, Wartung und Pflege der Geräte durchführen, sowie die anteiligen Kosten für die Kfz-Werkstatt.

Hierfür wurden insgesamt Kosten in Höhe von 8.508 € angesetzt.

Zeile Nr. 6: Gebäudeunterhaltung

Für die laufende Unterhaltung der Friedhofsgebäude sind für 2023 Mittel in Höhe von 30.000 € veranschlagt.

Zeile Nr. 7: Laufende Unterhaltung der Friedhöfe

Im Haushaltsplan sind für die laufende Unterhaltung der Friedhöfe 75.650 € veranschlagt.

Zeile Nr. 8: Abfallbeseitigungskosten

Im Haushaltsplan sind für die Abfallbeseitigung Kosten in Höhe von 48.000 € veranschlagt.

Zeile Nr. 9: Miet- und Pacht Ausgaben, Erbbauzinsen

Für Friedhofsflächen in Menden und Niederpleis sind Erbbauzinsen in Höhe von 30.000 € zu zahlen.

Zeile Nr. 10: Heizöl, Gas, Wasser und Strom

Für Energiekosten wurden im Haushaltsplan 2023 Mittel in Höhe von 33.180 € angemeldet.

Zeile Nr. 11: Sonstige Bewirtschaftungskosten

Im Haushaltsplan sind für sonstige Bewirtschaftung Kosten in Höhe von 9.460 € veranschlagt.

Zeile Nr. 12: Gebäude-/Sachversicherungen Friedhofsgebäude

Für die Versicherung aller Leichenhallen sind 1.500 € erforderlich.

Zeile Nr. 13: Post- und Fernmeldegebühren

Der Ansatz hierfür beträgt 900 €, alle Kostenstellen wurden mit einem geschätzten Anteil der Kosten belastet.

Zeile Nr. 14: Verrechnungen von Personal-, Sach- und Verwaltungskosten

Hier werden Leistungen der Verwaltung erfasst. Einige Dienststellen der Stadt - die sogenannten Querschnittsämter - erledigen Arbeiten für die kostenrechnende Einrichtung "Bestattungswesen". Der dafür anfallende Anteil an den gesamten Personal-, Sach- und Gemeinkosten dieser Dienststellen wurde ermittelt und wird in Form einer Verrechnungsposition in die Gebührenkalkulation eingesetzt.

Die Kosten wurden auf der Grundlage der Betriebsabrechnung 2021 und unter Berücksichtigung der allgemeinen Personalkostensteigerung ermittelt. Zusätzlich zu den Personalkosten werden 30 % Sachkostenzuschlag und 20 % Gemeinkostenzuschlag berücksichtigt. Folgende Querschnittskosten sind demnach bei der Gebührenkalkulation „Bestattungswesen“ für das Jahr 2023 zu berücksichtigen:

Fachbereich 1 Standesamt	119.892 €
Fachbereich 2 Kämmerei Kostenrechner	13.100 €
BNU Grünplanung	3.851 €
<u>Zentrale Vergabestelle</u>	<u>762 €</u>
Gesamt:	137.604 €

Zeilen Nr. 15 - 23: Kalkulatorische Kosten

Die kalkulatorischen Kosten ergeben sich aus dem Anlagenachweis "Bestattungswesen". Das bei der Kämmerei geführte Anlageverzeichnis weist für jedes einzelne Anlagegut den Anschaffungs-/Herstellungswert, den Wiederbeschaffungszeitwert, den Restbuchwert und die jährlichen Abschreibungen auf Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes aus. Für die Ermittlung der jeweiligen Wiederbeschaffungszeitwerte wurden die vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Verbraucher- bzw. Baupreisindizes – unter Berücksichtigung einer voraussichtlichen Steigerung bis zum 31.12.2023 – zugrunde gelegt.

Die kalkulatorischen Zinsen werden vom um das Abzugskapital (= Zuwendungen/Zuschüsse) gekürzten Restbuchwert auf Basis des Anschaffungswertes/Herstellungswertes berechnet. Es wurde ein kalkulatorischer Zinssatz von 3,25 % angesetzt.

Die Kosten wurden den entsprechenden Kostenstellen zugeordnet. Eine Zusammenstellung und Berechnung der kalkulatorischen Kosten befindet sich auf Seite 13.

Zeile Nr. 24: Gesamtkosten

Die Gesamtkosten betragen 1.285.313 € und sind gegenüber der Gebührenkalkulation für 2022 um 130.754 € höher ausgefallen.

7.2. Erträge

Zeile Nr. 26: Landeszuweisung für Kriegsgräberpflege

An Einnahmen werden 3.500 € erwartet. Die Einnahmen werden in voller Höhe der Kostenstelle „Sonstiges“ zugeordnet.

Zeile Nr. 27: Schadenersatzleistungen

Für Schäden an den Leichenhallen werden Versicherungsleistungen in Höhe von 1.500 € erwartet.

Zeile Nr. 28: Parkabschlag

Als Parkabschlag werden 18,04 % der Kosten für den „Grabstellenerwerb“ angesetzt (siehe auch Anmerkungen zu Punkt 4).

Die Kosten für den „Grabstellenerwerb“ abzgl. Einnahmen betragen	896.984 €
davon 18,04 % Parkabschlag	161.816 €

Dieser Betrag fließt als fiktive Einnahme in die Gebührenbedarfsberechnung ein.

Zeile Nr. 29: Einnahmen

Die voraussichtlichen Einnahmen und Verrechnungen betragen ohne die Friedhofsgebühren insgesamt 166.816 € (plus 19.924 € gegenüber der Vorjahreskalkulation).

7.3. Kostenträger „Sonstiges“

Zeile Nr. 33: abzüglich Ausgaben/Einnahmen Kostenträger „Sonstiges“

Wie schon erwähnt werden von der Stadt Leistungen auf den Friedhöfen erbracht, die zwar auch Kosten verursachen, für die allerdings keine Gebühren erhoben werden können.

Da diese Leistungen im Bestattungswesen anfallen, wurden die Kosten zuerst in die Gebührenbedarfsberechnung mit eingerechnet, anschließend aber bei der Ermittlung des Gebührenbedarfs für die Bestattungsgebühren wieder abgezogen.

Die Gesamtkosten dafür belaufen sich lt. Zeile 24, Spalte 15 auf	9.444 €
abzüglich Einnahmen lt. Zeile 29, Spalte 15	<u>- 3.605 €</u>
ergeben	5.839 €

Dieser Betrag wurde bei der Ermittlung des Gebührenbedarfs von den Gesamtkosten abgezogen (Zeile 33, Spalte 3).

7.4. Überdeckungen aus Vorjahren

Zeile Nr.: 34 Verrechnungen Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren

Wie bereits unter Punkt 3.4 ausgeführt, wird die Kostenunterdeckung aus 2020 vollständig und die Kostenunterdeckung aus 2021 zu 1/3 verrechnet. Der Gebührenbedarf 2023 erhöht sich dadurch um insgesamt 64.129 €.

8. Ermittlung des Gebührenbedarfs für 2023

Zeilen Nr.: 31 – 34

Gesamtkosten	1.285.313 €
abzgl. zu erwartende Einnahmen/Verrechnungen 2023	- 166.816 €
abzgl. Ausgaben/Einnahmen Kostenträger „Sonstiges“	- 5.839 €
zzgl. Unterdeckung aus Vorjahren	+ 64.129 €
 = gesamter Gebührenbedarf	 1.176.787 €

Dabei entfallen auf	
Kostenträger 77050-10 „Grabbereitung“	256.238 €
Kostenträger 77050-20 „Grabbegrenzung“	14.070 €
Kostenträger 77050-30 „Leichenhallen“	92.855 €
Kostenträger 77050-40 „Grabstellenerwerb“	788.731 €
Kostenträger 77050-50 „Grabmalgenehmigungen“	24.892 €

9. Vergleich Gebührenkalkulation 2022

	<u>Differenz zur</u> <u>Vorjahreskalkulation</u>
Veränderung der Gesamtkosten	+ 130.754 €
Veränderung der Einnahmen/Verrechnungen	+ 19.924 €
Veränderung Kostenträger „Sonstiges“	- 970 €
Veränderung Verrechnungen Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren	+ 64.129 €
Veränderung des Gebührenbedarfs	+ 173.988 €

10. Ausgleich des Defizits für Kinder- und Totgeburtengräber

Zeilen Nr.: 43

Aufgrund ihrer besonderen Art werden für die Kinder- und Totgeburtengräber im Bereich Grabstellenerwerb keine kostendeckenden Gebühren erhoben. Für das Kindergrab wird eine pauschale Gebühr i. H. v. 605 € und für das Totgeburtengrab von 300 € angesetzt. Die kostendeckende Gebühr wurde in dieser Gebührenbedarfsrechnung für das Kindergrab mit 1.775 € und für das Totgeburtengrab mit 650 € ermittelt. Das hieraus entstehende Defizit i. H. v. insgesamt 1.520 € wird aus allgemeinen Haushaltsmitteln gedeckt. Aufgrund der kalkulierten Fallzahl von jeweils 1 für das Jahr 2023, ist das Defizit jedoch von nicht wesentlicher Bedeutung.

11. Berechnungsgrundlagen der Gebührenbedarfsberechnung

Die auf die einzelnen Kostenträger verteilten Personal-, Sach-, sonstige und kalkulatorische Kosten stellen die gesamten Aufwendungen dar, die die Bestattungen mittelbar oder unmittelbar verursachen. Die jeweils entstehenden Kosten dürfen nach geltendem Recht in voller Höhe über die Gebühren für jede einzelne Bestattung wieder hereingeholt werden. Da die Friedhöfe jedoch auch für die Allgemeinheit und damit für jeden einzelnen Bürger eine Erholungsfunktion in Gestalt einer Grünanlage darstellen, ist dieser Tatsache - wie bereits erwähnt - gebührenmindernd mit dem sogenannten Parkabschlag bei der Kostenstelle 77050-40 Rechnung getragen worden.

Kostenstelle 77050-10 Grabbereitung

Die Kosten sind aufgeteilt worden in einen aufwandsunabhängigen und in einen aufwandsabhängigen Teil. Aus zwei Teilgebühren wurde dann eine Gesamtgebühr ermittelt. Für Umbettungen wird zusätzlich noch eine gesonderte Zuschlagsgebühr erhoben. Die Gewichtungsfaktoren können der Anlage 1 entnommen werden. Bei der Berechnung wurden die durchschnittlichen Bestattungszahlen aus den letzten drei Jahren zugrunde gelegt (siehe Anlage 2).

Die genaue Berechnung der Gebühren mit sämtlichen Berechnungsgrundlagen ist aus Anlage 3 ersichtlich.

Kostenstelle 77050-20 Grabbegrenzung

Die gesamten aufwandsabhängigen Kosten werden auf die Zahl der gewichteten Fälle verteilt. Die Grabbegrenzungen werden je nach Grabgröße unterschiedlich lang erstellt. Das erfordert auch einen unterschiedlich hohen Sach- und Personalaufwand. Aus diesem Grund wurden die Gräber auch verschieden hoch gewichtet (siehe Anlage 1). Auch hier wurde der Durchschnitt der in den letzten drei Jahren erstellten Grabbegrenzungen zur Berechnung herangezogen (Anlage 2).

Die genaue Berechnung der Gebühren mit sämtlichen Berechnungsgrundlagen ist aus Anlage 4 ersichtlich.

Kostenstelle 77050-30 Leichenhallen

Die Kosten werden zu 80 % auf die Trauerhallen und zu 20 % auf die Leichenkammern (Kühlräume) verteilt. Berechnungsgrundlage ist auch hier der Durchschnitt der letzten drei Jahre (Anlage 2).

Die genaue Berechnung der Gebühren mit sämtlichen Berechnungsgrundlagen ist aus Anlage 4 ersichtlich.

Kostenstelle 75050-40 Grabstellenerwerb

Aus Gründen der Gebührengerechtigkeit wurden bisher vier verschiedene Teilgebühren berechnet, aus denen dann die erforderliche Gesamtgebühr gebildet wird. Um das modifizierte Kölner Modell abbilden zu können, wurde im Gebührenjahr 2020 eine fünfte Teilgebühr neu eingeführt.

In Teilgebühr I werden die aufwandsunabhängigen Kosten gleichmäßig auf alle Bestattungsfälle umgelegt, da hier jeder Bestattungsfall die gleichen Kosten verursacht. So verursacht z. B. die Ausstellung eines Gebührenbescheides immer den gleichen Zeitaufwand unabhängig davon, ob die Bestattung in einem Wahl- oder Urnengrab stattfindet.

In Teilgebühr II werden aufwandsabhängige Kosten aufgeteilt auf die unterschiedlichen Grabgrößen. Je größer ein Grab desto höher der Aufwand. Die verschiedenen Grabarten wurden deshalb unterschiedlich gewichtet (Anlage 1) und dabei die Durchschnittszahlen der letzten drei Jahre zugrunde gelegt (Anlage 2).

In Teilgebühr III werden weitere aufwandsabhängige Kosten einmal auf die unterschiedlichen Grabgrößen und zusätzlich auf die unterschiedlichen Nutzungsdauern aufgeteilt, denn je länger die Fläche für ein Grab von der Stadt zur Verfügung gestellt wird, desto mehr Kosten, z.B. für Friedhofspflege und -unterhaltung, fallen insgesamt an. Die entsprechende Gewichtung für die verschiedenen Grabarten ist aus Anlage 1 ersichtlich. Auch hier wurden die Durchschnittszahlen der letzten drei Jahre (Anlage 2) zugrunde gelegt.

In Teilgebühr IV werden Investitions- und Einzelkosten, die nur für bestimmte Bestattungsformen anfallen, verrechnet.

In Teilgebühr V werden Kosten für die Nutzung der Infrastrukturfläche pauschal auf die Fallzahlen unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer verteilt. Eine reine Fallpauschale, die überhaupt keine Besonderheiten des Bestattungsfalles berücksichtigt, ist nicht zulässig.

Die genaue Berechnung der Gebühren mit sämtlichen Berechnungsgrundlagen ist aus Anlage 5 ersichtlich.

Kostenstelle 77050-50 Grabmalgenehmigungen

Bedingt durch den unterschiedlich hohen Aufwand erfolgt hier auch eine Gebührenberechnung mit drei Teilgebühren und zwar für die Genehmigung eines Grabmales/Grabeinfassung, für die Grabmalkontrolle und für das Abräumen eines Grabmales/einer Grabeinfassung.

Genehmigung eines Grabmales/Grabeinfassung

Da der Aufwand für die Genehmigung eines Grabmales/einer Grabeinfassung unabhängig von Größe und Gewicht immer gleich hoch ist, werden die anfallenden Kosten auf alle Genehmigungen gleichmäßig aufgeteilt. Aus den Durchschnittszahlen der letzten drei Jahre (Anlage 2) wird daraus die Teilgebühr I errechnet.

Grabmalkontrolle

Stehende Grabmale müssen jährlich einmal auf ihre Standsicherheit hin kontrolliert werden. Die entstehenden Kosten werden gleichmäßig auf die Anzahl der in Frage kommenden Genehmigungen aufgeteilt und daraus die Teilgebühr II errechnet. Auch hier Durchschnitt der letzten drei Jahre (Anlage 2).

Abräumen eines Grabmales/Grabeinfassung

Das Abräumen der Grabmale und Grabeinfassungen verursacht unterschiedlich hohe Kosten. Zum einen ist je nach Größe und Gewicht ein höherer oder niedrigerer Arbeitsaufwand erforderlich. Dazu kommen noch je nach Gewicht unterschiedlich hohe Entsorgungskosten. Um dem Rechnung zu tragen wurden auch hier Gewichtungsfaktoren eingeführt (Anlage 1). Die entsprechenden Berechnungen ergaben dann die Teilgebühr III.

Die genaue Berechnung der Gebühren mit sämtlichen Berechnungsgrundlagen ist aus Anlage 6 ersichtlich.

Kostenstelle 75050-60 Sonstiges

Hier werden diejenigen Kosten für Leistungen im Bestattungswesen zusammen gefasst, für die keine Gebühren erhoben werden können, da es sich im Rahmen der Kalkulation der Friedhofsgebühren um betriebsfremde Kosten handelt (z.B. Kosten für die Pflege der Kriegs- und Ehrengräber und Kosten für die Schließdienste an Feiertagen).

Aufgeben von Grabstellen vor Ablauf der Ruhefrist (keine gesonderte Kostenstelle)

In den letzten Jahren kam es immer häufiger vor, dass Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist aufgegeben wurden. Diese Gräber werden dann vorzeitig eingeebnet, können aber vor Ablauf der Ruhefrist nicht wieder vergeben werden. Dies führt dazu, dass die Flächen teilweise mehrere Jahre von den Friedhofsgärtnern gemäht werden müssen. Seit 2009 wird hierfür eine gesonderte Gebühr erhoben.

Die Berechnung der entsprechenden Gebühr ist der Anlage 7 zu entnehmen.

Beisetzung von Mensch und Tier in einer Grabstätte (Grabbeigabe)

Bei der Bestattung von Tieren handelt es sich aufgrund ihrer rechtlichen Einordnung als Rechtsobjekte nicht um eine Bestattung im Sinne des § 14 BestG NRW, sondern um eine Grabbeigabe. Die Beisetzung eines Tieres durch Grabbeigabe kann nach einer erfolgten Kremation erfolgen. Eine Grabbeigabe setzt voraus, dass zeitgleich ein menschlicher Leichnam oder Totenasche beigesetzt wird. Eine nachträgliche Grabbeigabe ist möglich. Die vorausgehende Beisetzung eines Tieres ist ausgeschlossen.

Die Berechnung der voraussichtlichen Gebühr ist aus Anlage 8 zu ersehen.

12. Kalkulatorische Kosten

Die folgende Übersicht zeigt, wie sich die kalkulatorischen Kosten zusammensetzen und wie hoch das Anlagevermögen voraussichtlich am 31.12.2023 sein wird

	Abschreibungen	Restbuchwerte
	2023	31.12.2023
Art	€	€
<u>Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</u>		
Grunderwerbskosten	40	1.161.909
<u>Leichenhallen</u>		
Gebäude	39.897	57.764
<u>Außenanlagen (Grundstücke)</u>		
Wege, Zäune, Wasserzapfstellen, Mauern, Parkplätze u.a.	80.297	581.715
abzgl. Abzugskapital (Landeszuweisungen)		-8.832
<u>Bewegliche Sachen</u>		
Geräte für Bestattungen	4.926	22.200
Leichenhallen -Inventar-	111	0
Geräte für Grundstückspflege	744	2.579
Fahrzeuge und Zubehör	31.246	236.018
Friedhofsentwicklungsplan	4.000	36.000
Gesamt:	161.262	2.089.353
<u>Berechnung:</u>		
Abschreibungen	161.262	
Kalkulatorische Zinsen = 3,25 % vom Restbuchwert	67.900	
Kalkulatorische Kosten insgesamt	229.162	

13. Vergleich der Bestattungsgebühren 2023 mit denen von 2022

Aus der nachfolgenden Übersicht sind die Veränderungen der wichtigsten Gebühren im Vergleich zum Vorjahr ersichtlich.

Vergleich der wichtigsten Bestattungsgebühren 2023 zu 2022								
	Einzelw ahlgrab		Reihengrab		Urnenw ahlgrab		Urnenreihengrab	
	2023	2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022
	€	€	€	€	€	€	€	€
Grabstellenerwerb	3.180	2.910	2.366	2.175	1.440	1.320	988	916
Grabbereitung	1.077	1.059	1.029	1.011	311	299	311	299
Grabbegrenzungen	124	112	99	90	99	90	99	90
Trauerhalle	272	244	272	244	272	244	272	244
Leichenkammer	268	268	268	268	0	0	0	0
Grabmalgenehmigungen Denkmal bis 1m ²	78	72	78	72	78	72	78	72
	4.999	4.665	4.112	3.860	2.200	2.025	1.748	1.621
Unterschied 2023 zu 2022	334		252		175		127	

Dieser Gebührenbedarfsberechnung ist als Anlage 9 eine Aufstellung beigefügt, aus der alle zurzeit gültigen Bestattungsgebühren 2022, die kalkulierten Bestattungsgebühren 2023 sowie die jeweiligen Veränderung gegenüber den aktuellen Gebühren ersichtlich sind.

14. Bestattungsgebühren der Nachbarstädte

Ein Vergleich mit den aktuell geltenden Bestattungsgebühren der Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises und der Stadt Bonn ist als Anlage 10 beigefügt. Die Gebühren sind nur bedingt vergleichbar, da die anderen Städte teilweise noch weitere Gebühren erheben für Leistungen, die in Sankt Augustin zwar auch erbracht werden, für die aber keine gesonderten Gebühren erhoben werden, wie z.B. Überführung des Sarges zum Grab oder Transport von Kränzen zum Grab. Ebenfalls weichen die Nutzungszeiten teilweise voneinander ab.

gez.
Orkun Özoglu
Fachbereich Finanzen

77050-10 Grabbereitung					
Berechnungskomponenten Aushub u.a. nach Zeitaufwand für Teilgebühr II					
	Aushub			Zeitaufwand Std	Äquivalenz- ziffer
	Länge m	Breite m	Tiefe m		
Sargbestattungen					
Totgeburtengrab	0,90	0,60	1,80	4,00	0,4000
Kindergrab	1,20	0,90	1,80	4,00	0,4000
Reihengrab	2,10	1,05	1,80	9,50	0,9500
Reihengrab Grabhülle	2,10	1,05	1,80	12,50	1,2500
Rasen- / Anonymes Reihengrab	2,10	1,05	1,80	9,00	0,9000
Wahlgrab	2,70	1,05	1,80	10,00	1,0000
Tiefenwahlgrab	2,70	1,20	3,00	13,00	1,3000
Urnenbestattungen					
Urnenreihengrab	1,00	0,70	0,60	2,00	0,2000
Rasen- / Anonymes Urnengrab	1,00	0,70	0,60	1,75	0,1750
Urnenwahlgrab	1,20	0,90	0,60	2,00	0,2000
Urnenbaumgrab	0,60	0,60	0,60	1,75	0,1750
Urnenkammer	0,00	0,00	0,00	0,57	0,0570
Gemeinschaftsbestattungen					
Aschestreufeld	0,70	0,70	0,15	0,45	0,0450
Ausgrabungen für Umbettungen					
während der Ruhefrist				10,00	1,0000
nach Ruhefrist				6,00	0,6000
Urne				1,50	0,1500
77050-20 Grabstellenbegrenzung					
Berechnungskomponenten nur Größe					
	Anzahl der Trittplatten			Äquivalenz- ziffer	
Totgeburtengrab	3			0,60	
Kindergrab/Urne	4			0,80	
Reihengrab	4			0,80	
Wahlgrab	5			1,00	
77050-40 Grabstellenerwerb					
A. Berechnungskomponente nur Nettograbfläche für Teilgebühr II					
	Größe		Fläche m ²	Äquivalenz- ziffer	
	Länge m	Breite m			
Sargbestattungen					
Totgeburtengrab	0,90	0,60	0,54	0,1905	
Kindergrab	1,20	0,90	1,08	0,3810	
Reihengrab	2,10	1,05	2,21	0,7778	
Reihengrab Grabhülle	2,10	1,05	2,21	0,7778	
Rasen- / Anonymes Reihengrab	2,10	1,05	2,21	0,7778	
Wahlgrab	2,70	1,05	2,84	1,0000	
Tiefenwahlgrab	2,70	1,20	3,24	1,1429	
Urnenbestattungen					
Urnenreihengrab	1,00	0,70	0,70	0,2469	
Rasen- / Anonymes Urnengrab	1,00	0,70	0,70	0,2469	
Urnenwahlgrab	1,20	0,90	1,08	0,3810	
Urnenbaumgrab	1,00	0,70	0,70	0,2469	
Urnenkammer			1,46	0,5144	
Gemeinschaftsbestattungen					
Aschestreufeld	0,70	0,70	0,49	0,1728	
B. Berechnungskomponenten Nettograbfläche und Nutzungsdauer für Teilgebühr III					
	Größe		Fläche m ²	ND Jahre	Äquivalenz- ziffer
	Länge m	Breite m			
Sargbestattungen					
Totgeburtengrab	0,9	0,6	0,54	10	0,0635
Kindergrab	1,20	0,90	1,08	25	0,3175
Reihengrab	2,10	1,05	2,21	25	0,6481
Reihengrab Grabhülle	2,10	1,05	2,21	15	0,3889
Rasen- / Anonymes Reihengrab (Reihengrab plus 20 % für 15 Jahre städtische Pflege)	2,10	1,05	2,21	25	0,7778
Wahlgrab	2,70	1,05	2,84	30	1,0000
Tiefenwahlgrab	2,70	1,20	3,24	30	1,1429
Urnenbestattungen					
Urnenreihengrab	1,00	0,70	0,70	15	0,1235
Rasen- / Anonymes Urnengrab (Reihengrab plus 20 % für 15 Jahre städtische Pflege)	1,00	0,70	0,70	15	0,1481
Urnenwahlgrab	1,20	0,90	1,08	20	0,2540
Urnenbaumgrab	1,00	0,70	0,70	15	0,1235
Urnenkammer			1,46	15	0,2572
Gemeinschaftsbestattungen					
Aschestreufeld	0,70	0,70	0,49	15	0,0864
C. Berechnungskomponente nur Nutzungsdauer für Teilgebühr V					
				ND Jahre	Äquivalenz- ziffer
Sargbestattungen					
Totgeburtengrab				10	0,3333
Kindergrab				25	0,8333
Reihengrab				25	0,8333
Reihengrab Grabhülle				15	0,5000
Rasen- / Anonymes Reihengrab				25	0,8333
Wahlgrab				30	1,0000
Tiefenwahlgrab				30	1,0000
Urnenbestattungen					
Urnenreihengrab				15	0,5000
Rasen- / Anonymes Urnengrab				15	0,5000
Urnenwahlgrab				20	0,6667
Urnenbaumgrab				15	0,5000
Urnenkammer				15	0,5000
Gemeinschaftsbestattungen					
Aschestreufeld				15	0,5000
77050-50 Grabmalgenehmigungen					
Berechnungskomponenten Größe und Gewicht (geschätzt)					
Grabtafel (liegender Stein)					0,50
Denkmal stehend bis 1m ²					1,00
Denkmal stehend über 1m ²					2,00
Grabeinfassung Reihen-/Wahlgrab					3,00
Grabeinfassung Kinder-/Urnengrab					1,00
Grababdeckung Reihen-/Wahlgrab					2,00
Grababdeckung Kinder-/Urnengrab					1,00

	2018	2019	2021	Kalkulation 2023 Ø 2018, 2019, 2021
Grabbereitigung				
Sargbestattungen				
Totgeburtengrab	1	0	2	1
Kindergrab	1	2	1	2
Reihengrab	18	13	10	14
Reihengrab Grabhülle	0	1	0	1
Rasen- / Anonymes Reihengrab	21	16	23	20
Wahlgrab	85	104	85	92
Tiefengrab	9	11	9	10
Urnenbestattungen				0
Urnengrab	207	200	189	199
Rasen- / anonymes Urnenreihengrab	112	95	104	104
Urnenbaumgrab	23	25	40	30
Urnenkammer	9	2	13	8
Aschestreufeld				
Grabbereitigung in einem Aschenstreufeld	7	4	9	7
Ausgrabungen für Umbettungen				
während der Ruhefrist	1	0	0	1
nach Ablauf der Ruhefrist	1	1	0	1
Urne	4	9	7	7
Beisetzung von Grabbeigaben				
Zeitgleiche Beisetzung einer Grabbeigabe	1	4	2	3
Nachträgliche Beisetzung einer Grabbeigabe	0	0	1	1
Summe Erdbestattungen	135	147	130	140
Summe Urnen-/Aschebestattungen	358	326	355	348
Summe Bestattungen insgesamt	493	473	485	488
Grabbegrenzung				
Totgeburtengrab	1	0	1	1
Kinder- oder Urnengrab	71	69	75	72
Reihengrab	16	12	9	13
Wahlgrab	49	38	47	45
Hallenbenutzung				
Trauerhalle	299	286	232	273
Leichenkammer (Kühlraum)	63	74	60	66
Grabstellenerwerb				
Sargbestattungen				
Totgeburtengrab	1	0	1	1
Kindergrab	0	1	1	1
Reihengrab normal	18	13	10	14
Reihengrab Grabhülle	0	1	0	1
Reihengrab Rasen-/Anonymes	21	16	23	20
Wahlgrab Einzel	22	13	21	19
Wahlgrab Doppel	19	21	20	20
Wahlgrab Dreifach	1	0	0	1
Wahlgrab Verlängerung Nutzungsrechte	60	58	39	53
Tiefengrab	10	11	7	10
Tiefengrab Verlängerung Nutzungsrechte	4	5	6	5
Urnenbestattungen				
Reihengrab	51	38	35	42
Reihengrab Rasen-/Anonymes	88	77	104	90
Reihengrab Verlängerung Nutzungsrechte	0	0	2	1
Wahlgrab	55	55	67	59
Wahlgrab Verlängerung Nutzungsrechte	2	2	1	2
Urnenbaumgrab	23	25	40	30
Urnenkammer	8	2	11	7
Aschestreufeld				
Aschenstreufeld	7	4	9	7
Aufgabe von Grabstellen vor Ablauf der Ruhezeit	210	164	122	166

*Die Einschränkungen in der Corona-Pandemie hatten insbesondere Einfluss auf die Nutzung der Trauerhalle, daher

Bestattungsgebühren "77050-10 Grabbereitung"**Berechnung von 2 Teilgebühren****Kosten insgesamt:****256.238 €**

Teilgebühr I:	aufwandsunabhängiger Teil umgelegt auf alle Bestattungsfälle jeder Bestattungsfall verursacht die gleichen Kosten (Friedhofsverwaltung, Bürokosten, Kosten für Gebäude) Aufwandsunabhängige Kosten geteilt durch Bestattungsfälle ergibt Teilgebühr für jedes Grab	59.639 € 497 120,00 €
Teilgebühr II:	aufwandsabhängiger Teil umgelegt auf gewichtete Fälle jeder Bestattungsfall verursacht unterschiedliche Kosten (Arbeitsaufwand Friedhof) veranschlagte Arbeitsstunden gesamt Aufwandsabhängige Kosten geteilt durch gewichtete Fälle ergibt Teilgebühr für Normalgrab (Gewichtungsfaktor 1,00)	1.802 196.599 € 205 957,05 €

Zuschlagsgebühr:
(nur für Umbettungen)

An die städtischen Arbeiter, die den Leichnam bzw. die Urne ausgraben müssen, wird eine Entschädigung für diese unangenehme Arbeit gezahlt.
In den letzten Jahren wurde immer 100 % des tatsächlichen Gebührenbedarfs als Zuschlag dazu gerechnet und als Entschädigung an die Arbeiter ausgezahlt.
Für Umbettungen wird eine Zuschlagsgebühr von jeweils 100 % der entsprechenden **aufwandsabhängigen** Teilgebühr II angesetzt.

	Teilgebühr I		Gewichtungs- faktor	Teilgebühr II		Zuschlags- gebühr für Umbettungen etc.	erforderliche Gesamtgebühr	Gebühr	
	Durchschnitt der letzten 3 Jahre	erforderliche Teilgebühr		Fälle (gewichtet)	erforderliche Teilgebühr			2022	Δ 2023-2022
Sargbestattungen									
Totgeburtengrab	1	120,00 €	0,4000	0,40	382,82 €		503 €	489 €	14 €
Kindergrab	2	120,00 €	0,4000	0,80	382,82 €		503 €	489 €	14 €
Reihengrab	14	120,00 €	0,9500	13,30	909,20 €		1.029 €	1.011 €	18 €
Reihengrab Grabhülle	1	120,00 €	1,2500	1,25	1.196,31 €		1.316 €	1.296 €	20 €
Rasen- / Anonymes Reihengrab	20	120,00 €	0,9000	18,00	861,35 €		981 €	964 €	17 €
Wahlgrab	92	120,00 €	1,0000	92,00	957,05 €		1.077 €	1.059 €	18 €
Tiefenwahlgrab	10	120,00 €	1,3000	13,00	1.244,17 €		1.364 €	1.344 €	20 €
Urnenbestattungen									
Urnengrab	199	120,00 €	0,2000	39,80	191,41 €		311 €	299 €	12 €
Rasen- / Anonymes Urnengrab	104	120,00 €	0,1750	18,20	167,48 €		287 €	275 €	12 €
Urnenbaumgrab	30	120,00 €	0,1750	5,25	167,48 €		287 €	275 €	12 €
Urnenkammer	8	120,00 €	0,0570	0,46	54,55 €		175 €	163 €	12 €
Gemeinschaftsbestattungen									
Aschestreufeld	7	120,00 €	0,0450	0,32	43,07 €		163 €	152 €	11 €
Ausgrabungen für Umbettungen									
während der Ruhefrist	1	120,00 €	1,0000	1,00	957,05 €	957,05 €	2.034 €	2.008 €	26 €
nach Ruhefrist	1	120,00 €	0,6000	0,60	574,23 €	574,23 €	1.268 €	1.249 €	19 €
Urne	7	120,00 €	0,1500	1,05	143,56 €	143,56 €	407 €	394 €	13 €
Summe	497			205					

Bestattungsgebühren "77050-20 Grabbegrenzung"Aufwandsabhängiger Aufwand umgelegt auf **gewichtete** Fälle

jede Erstellung einer Grabbegrenzung verursacht unterschiedliche Kosten (Arbeitsaufwand Friedhof)

veranschlagte Arbeitsstunden gesamt

61,00

Gebührenrelevante Kosten

14.070 €

geteilt durch gesamte gewichtete Fälle

114

ergibt Gebühr für Begrenzung eines Wahlgrabes (Gewichtungsfaktor 1,00)

124 €

	Durchschnitt der letzten 3 Jahre	Anzahl der Trittplatten je Bestattung	Gewichtungs- faktor	Fälle (gewichtet)	erforderliche Gebühr	Gebühr 2022	Δ 2023-2022
Verlegung Trittplatten							
Totgeburtengrab	1	3	0,60	0,60	74 €	67 €	7 €
Kindergrab/Urnengrab	72	4	0,80	57,60	99 €	90 €	9 €
Reihengrab	13	4	0,80	10,40	99 €	90 €	9 €
Wahlgrab	45	5	1,00	45,00	124 €	112 €	12 €
Summe	131			114			

Bestattungsgebühren "77050-30 Leichenhallen"

Kostenanteile für Trauerhalle und Leichenkammer geschätzt, Kosten dann umgelegt jeweils auf Belegungen pro Jahr

unterschiedliche Belegungen für Trauerhalle und Leichenkammer

veranschlagte Arbeitsstunden gesamt

17,00

Gesamtkosten

92.855 €

Anteil Trauerhalle

80%

74.284 €

Anteil Leichenkammer

20%

18.571 €

	Durchschnitt der letzten 3 Jahre		Aufteilung der Kosten in %	Summe	erforderliche Gebühr	Gebühr 2022	Δ 2023-2022
Leichenhallen							
Trauerhalle	273		80%	74.284 €	272 €	244 €	28 €
Leichenkammer	66		20%	18.571 €	281 €	268 €	13 €
Summe			100%	92.855 €			

Bestattungsgebühren "77050-40 Grabstellenerwerb"

Berechnung von 5 Teilgebühren **Kosten insgesamt: 788.731 €**

Verteilungsschlüssel	Anteil in %		
Kst. 77050-40 Grabstellenerwerb	50%	Anteil Kosten Grabflächen	394.366 €
Grabflächen	50%	Anteil Kosten Wege, Plätze, etc.	394.366 €
Wege, Plätze, etc.			

Teilgebühr I:	aufwandsunabhängiger Teil umgelegt auf die Anzahl aller erwarteten Graberwerbe jeder Bestattungsfall verursacht die gleichen Kosten (Friedhofsverwaltung, Bürokosten, Friedhofsaufsicht, Kosten für Gebäude)	
	Aufwandsunabhängiger Teil abzgl. 18,04 % Parkabschlag	29.905 €
	geteilt durch Anzahl aller Graberwerbe	405
	ergibt Gebühr für jedes Grab	73,84 €
Teilgebühr II:	aufwandsabhängiger Teil für Verzinsung Grundstückskosten und Pachtausgaben umgelegt auf gesamte gewichtete Fälle Gewichtungsfaktoren berechnet nach Netto-Grabfläche	
	Aufwandsabhängige Kosten abzgl. 18,04 % Parkabschlag	27.786 €
	geteilt durch gesamte gewichtete Fälle	228
	ergibt Gebühr Wahlgrab (Gewichtungsfaktor 1,00)	121,74 €
Teilgebühr III:	aufwandsabhängiger Teil für Friedhofspflege und -unterhaltung umgelegt auf gesamte gewichtete Fälle jeder Grabstellenerwerb verursacht unterschiedliche Kosten (Arbeitsaufwand Friedhof) Gewichtungsfaktoren berechnet nach Netto-Grabfläche und Nutzungsdauer Gebühren für Wiedererwerb umgerechnet auf Fallzahlen Wahlgrab (30 Jahre = 1 Wahlgrab) veranschlagte Arbeitsstunden gesamt	4.764
	Aufwandsabhängige Kosten abzgl. 18,04 % Parkabschlag	336.676 €
	davon entfallen bei 166 Fällen à 77,22 € auf das vorzeitige Aufgeben von Grabstellen (s. Anlage 7)	12.819 €
	davon über Grabstellenerwerb zu verteilen	323.857 €
	geteilt durch gesamte gewichtete Fälle	198
	ergibt Gebühr Wahlgrab (Gewichtungsfaktor 1,00)	1.637,54 €
Teilgebühr IV:	Investitionskosten und Aufwand die nur für bestimmte Bestattungsformen anfallen	
	alk. Kosten Baumgrab für 15 Jahre: 284,91 € (jährliche Kosten) : 60 (Kapazität) * 15 (Dauer Grabnutzungsrecht)	71,23 €
	alk. Kosten Kolumbarium für 15 Jahre: 3884,49 € (jährliche Kosten) : 60 (Kapazität) * 15 (Dauer Grabnutzungsrecht)	971,12 €
	Die Bestattung mit Grabhülle verursacht zusätzliche Kosten in Höhe von 737,80 € pro Bestattung.	737,80 €
Teilgebühr V:	pauschaler Teil für Nutzung der Infrastrukturfläche unter Berücksichtigung der Nutzungsjahre. veranschlagte Arbeitsstunden gesamt	4.764
	Aufwandsabhängige Kosten abzgl. 18,04 % Parkabschlag	394.366 €
	geteilt durch gesamte gewichtete Fälle	289
	ergibt Gebühr Wahlgrab (Gewichtungsfaktor 1,00)	1.363,80 €

	Teilgebühr I		Gewichtungs- faktor	Teilgebühr II		erforderliche Teilgebühr	Teilgebühr III		erforderliche Teilgebühr	Teilgebühr IV	Teilgebühr V		erforderliche Teilgebühr	erforderliche Gesamtgebühr	pauschale Gebühr	Gebühr	
	Durchschnitt letzte 3 Jahre	erforderliche Teilgebühr		Fälle (gewichtet)	erforderliche Teilgebühr		Gewichtungs- faktor	Fälle (gewichtet)			erforderliche Teilgebühr	erforderliche Teilgebühr				Gewichtungs- faktor	Fälle (gewichtet)
Sargbestattungen																	
Totgeburtengrab *	1	73,84 €	0,1905	0,19	23,19 €	0,0635	0,06	103,97 €			0,3333	0,33	454,60 €	650 €	300 €	610 €	-310 €
Kindergrab *	1	73,84 €	0,3810	0,38	46,38 €	0,3175	0,32	519,85 €			0,8333	0,83	1.136,50 €	1.775 €	605 €	1.625 €	-1.020 €
Reihengrab	14	73,84 €	0,7778	10,89	94,69 €	0,6481	9,07	1.061,37 €			0,8333	11,67	1.136,50 €	2.366 €		2.175 €	191 €
Reihengrab Grabhülle	1	73,84 €	0,7778	0,78	94,69 €	0,3989	0,39	636,82 €	737,80 €		0,5000	0,50	681,90 €	2.225 €		2.124 €	101 €
Rasen- / Anonymes Reihengrab	20	73,84 €	0,7778	15,56	94,69 €	0,7778	15,56	1.273,64 €			0,8333	16,67	1.136,50 €	2.579 €		2.360 €	219 €
Wahlgrab (je Grabstelle) *	115	73,84 €	1,0000	115,00	121,74 €	1,0000	115,00	1.637,54 €			1,0000	115,00	1.363,80 €	3.180 €		2.910 €	270 €
Tiefengrab *	15	73,84 €	1,1429	17,14	139,14 €	1,1429	17,14	1.871,47 €			1,0000	15,00	1.363,80 €	3.420 €		3.150 €	270 €
Urnbestattungen																	
Urnreihengrab	43	73,84 €	0,2469	10,62	30,06 €	0,1235	5,31	202,17 €			0,5000	21,50	681,90 €	988 €		916 €	72 €
Rasenummen- / Anonymes Urnengrab *	90	73,84 €	0,2469	22,22	30,06 €	0,1481	13,33	242,60 €			0,5000	45,00	681,90 €	1.020 €		945 €	75 €
Urnwahlgrab *	61	73,84 €	0,3810	23,24	46,38 €	0,2540	15,49	415,88 €			0,6667	40,67	909,20 €	1.440 €		1.320 €	120 €
Urnbaumgrab	30	73,84 €	0,2469	7,41	30,06 €	0,1235	3,70	202,17 €	71,23 €		0,5000	15,00	681,90 €	1.059 €		987 €	72 €
Urnkammer *	7	73,84 €	0,5144	3,60	62,62 €	0,2572	1,80	421,18 €	971,12 €		0,5000	3,50	681,90 €	2.205 €		2.115 €	90 €
Gemeinschaftsbestattungen																	
Aschestreufeld	7	73,84 €	0,1728	1,21	21,04 €	0,0864	0,60	141,52 €			0,5000	3,50	681,90 €	918 €		850 €	68 €
Summe	405			228			198					289					

* Die jeweilige Gebühr für den Grabstellenerwerb wird auf einen durch die entsprechende Grabnutzungsdauer teilbaren Betrag auf- bzw. abgerundet.

Das Kinder- und Totgeburtengrab wird nicht kostendeckend ermittelt. Für das Kindergrab wird ein pauschale Gebühr i. H. v. 605 € und für das Totgeburtengrab 300 € fällig. Die sich daraus ergebende Unterdeckung wird durch allgemeine Haushaltsmittel gedeckt.

Grabart	pauschale Gebühr	errechnete Gebühr	Fallzahl	Ausgleich Defizit vom Haushalt
Kindergrab	605 €	1.775 €	1	1.170 €
Totgeburtengrab	300 €	650 €	1	350 €
				1.520 €

Bestattungsgebühren "77050-50 Grabmalgenehmigungen"

Gebühren für Genehmigung der Grabanlagen und Abräumen von Grabdenkmälern zusammen gefasst

Kosten für die jährliche Grabmalkontrolle werden eingerechnet

Kosten für Abräumen der Grabdenkmäle nach Ablauf der Ruhefrist eingerechnet inkl. Kosten für Entsorgung

Berechnung von 3 Teilgebühren**Kosten insgesamt: 24.892 €**

Teilgebühr I:	Genehmigungen	
	Aufwand umgelegt auf alle Genehmigungen, jede Genehmigung verursacht gleiche Kosten (Friedhofsverwaltung, Bürokosten)	
	Gebührenrelevante Kosten	19.233 €
	geteilt durch Anzahl der Genehmigungen jährlich insgesamt	292
	Gebühr für jede Genehmigung	65,86 €
Teilgebühr II:	Grabmalkontrolle	
	jährlich 1 x, nur für stehende Grabmale	
	Gebührenrelevante Kosten	32 €
	geteilt durch Anzahl der Genehmigungen für stehende Denkmäle	81
	Gebühr nur für stehende Denkmäle	0,40 €
Teilgebühr III:	Abräumen Grabdenkmäler	
	Gebührenrelevante Kosten	5.627 €
	geteilt durch Anzahl gewichtete Fälle	464
	Gebühr für Abräumen Grabdenkmal bis 1m ² (Gewichtsfaktor 1)	12,13 €

	Teilgebühr I Genehmigungen		Teilgebühr II Grabmalkontrolle		Teilgebühr III Abräumen Grabmale			erforderliche Gesamtgebühr	Gebühr 2022	Δ 2023-2022
	Durchschnitt letzte 3 Jahre	erforderliche Teilgebühr	Durchschnitt letzte 3 Jahre	erforderliche Teilgebühr	Gewichtungs- faktor	Fälle gewichtet	erforderliche Teilgebühr			
Grabtafel (liegender Grabstein)	52	65,86 €			0,50	26,00	6,07 €	72 €	67 €	5 €
Denkmal stehend bis 1m ²	65	65,86 €	65	0,40 €	1,00	65,00	12,13 €	78 €	72 €	6 €
Denkmal stehend über 1m ²	16	65,86 €	16	0,40 €	2,00	32,00	24,26 €	91 €	82 €	9 €
Grabeinfassung Reihen-/Wahlgrab	73	65,86 €			3,00	219,00	36,39 €	102 €	92 €	10 €
Grabeinfassung Kinder-/Urnengrab	27	65,86 €			1,00	27,00	12,13 €	78 €	72 €	6 €
Grababdeckung Reihen-/Wahlgrab	36	65,86 €			2,00	72,00	24,26 €	90 €	82 €	8 €
Grababdeckung Kinder-/Urnengrab	23	65,86 €			1,00	23,00	12,13 €	78 €	72 €	6 €
Summe	292		81			464				

Gebühr für das Aufgeben von Grabstellen vor Ablauf der Ruhefrist

Berechnung der Gebühr pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist

Gebühr: jährlicher Pflegeaufwand für das Mähen der Grabfläche

Die eingeebneten Grabstellen müssen jährlich mehrfach gemäht werden. Hierfür entsteht ein Pflegeaufwand von ca. 1,5 Stunden pro Jahr, dieser Aufwand ist unabhängig von der Art der Grabstelle. Die Gebühr ist daher für alle Bestattungsformen gleich.

Der kalkulierte Stundenlohn für 2023 beträgt 38,36 Euro.

Personalaufwand: 1,5 Stunden á 38,36 € = 57,54 €

Zusätzlich ist der Gemeinkostenzuschlag von 34,21 % zu berücksichtigen.

Gemeinkosten: 57,54 € x 34,21 % = $\frac{19,68 \text{ €}}{77,22 \text{ €}}$

Gebühr:	77 € pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist
Gebühr 2022	72 €
Unterschied mehr/weniger	5 €

Bestattungsgebühren "Zeitgleiche Beisetzung einer Grabbeigabe"**Berechnung von 2 Teilgebühren**

Teilgebühr I: Genehmigung für eine Grabbeigabe	12,00
Der erforderliche zusätzliche Aufwand für die Behandlung einer Grabbeigabe beträgt 10% der Teilgebühr I für die Grabbereitung eines Urnengrabes für den aufwandsunabhängigen Teil. (Kosten der Friedhofsverwaltung, Bürokosten, Kosten für Gebäude).	
Teilgebühr II: Grabbereitung für eine Grabbeigabe	47,85
Der erforderliche zusätzliche Aufwand für die Behandlung einer Grabbeigabe beträgt 25% der Teilgebühr II für die Grabbereitung eines Urnengrabes für den aufwandsabhängigen Teil. (Arbeitsaufwand Friedhof)	
<hr/>	
Gesamtgebühr:	60 €
2022	58 €
Unterschied mehr/weniger	2 €

Bestattungsgebühren "Nachträgliche Beisetzung einer Grabbeigabe"**Berechnung von 2 Teilgebühren**

Teilgebühr I: Genehmigung einer Grabbeigabe	120,00
Entsprechend der Teilgebühr I für die Grabbereitung eines Urnengrabes für den aufwandsunabhängigen Teil. (Kosten der Friedhofsverwaltung, Bürokosten, Kosten für Gebäude)	
Teilgebühr II: Grabbereitung für eine Grabbeigabe	191,41
Entsprechend der Teilgebühr II für die Grabbereitung eines Urnengrabes für den aufwandsunabhängigen Teil. (Arbeitsaufwand Friedhof)	
<hr/>	
Gesamtgebühr:	311 €
2022	299 €
Unterschied mehr/weniger	12 €

Gebührenart	Gebühren 2023	Gebühren 2022	Δ 2023 zu 2022	
			EUR	%
Grabbereitigung				
Sargbestattungen				
Totgeburtengrab	503	489	14	+2,9%
Kindergrab	503	489	14	+2,9%
Reihengrab	1.029	1.011	18	+1,8%
Reihengrab Grabhülle	1.316	1.296	20	+1,5%
Rasen-/Anonymes Reihengrab	981	964	17	+1,8%
Wahlgrab	1.077	1.059	18	+1,7%
Tiefenwahlgrab	1.364	1.344	20	+1,5%
Urnenbestattungen				
Urnengrab	311	299	12	+4,0%
Rasen-/Anonymes Urnengrab	287	275	12	+4,4%
Urnenbaumgrab	287	275	12	+4,4%
Urnenkammer	175	163	12	+7,4%
Gemeinschaftsbestattungen				
Aschestreufeld	163	152	11	+7,2%
Ausgrabungen für Umbettungen				
während der Ruhefrist	2.034	2.008	26	+1,3%
nach Ruhefrist	1.268	1.249	19	+1,5%
Urne	407	394	13	+3,3%
Beisetzung von Grabbeigaben				
Zeitgleiche Beisetzung einer Grabbeigabe	60	58	1	+2,5%
Nachträgliche Beisetzung einer Grabbeigabe	311	299	12	+4,1%
Grabbegrenzung				
Verlegung Trittplatten				
Totgeburtengrab	74	67	7	+10,4%
Kindergrab/Urnengrab	99	90	9	+10,0%
Reihengrab	99	90	9	+10,0%
Wahlgrab	124	112	12	+10,7%
Leichenhallen				
Trauerhalle	272	244	28	+11,5%
Leichenkammer	281	268	13	+4,9%
Grabstellenerwerb				
Sargbestattungen				
Totgeburtengrab	300	610	-310	-50,8%
Kindergrab	605	1.625	-1.020	-62,8%
Reihengrab	2.366	2.175	191	+8,8%
Reihengrab Grabhülle	2.225	2.124	101	+4,8%
Rasen-/Anonymes Reihengrab	2.579	2.360	219	+9,3%
Wahlgrab (je Grabstelle)	3.180	2.910	270	+9,3%
Tiefenwahlgrab	3.420	3.150	270	+8,6%
Urnenbestattungen				
Urnenreihengrab	988	916	72	+7,9%
Rasenuernen-/Anonymes Urnengrab	1.020	945	75	+7,9%
Urnenwahlgrab	1.440	1.320	120	+9,1%
Urnenbaumgrab	1.059	987	72	+7,3%
Urnenkammer (für bis zu 2 Urnen)	2.205	2.115	90	+4,3%
Gemeinschaftsbestattungen				
Aschestreufeld	918	850	68	+8,0%
Grabmalgenehmigungen				
Grabtafel (liegender Grabstein)	72	67	5	+7,5%
Denkmal stehend bis 1 m ²	78	72	6	+8,3%
Denkmal stehend über 1 m ²	91	82	9	+11,0%
Grabeinfassung Reihen-/Wahlgrab	102	92	10	+10,9%
Grabeinfassung Kinder-/Urnengrab	78	72	6	+8,3%
Grababdeckung Reihen-/Wahlgrab	90	82	8	+9,8%
Grababdeckung Kinder-/Urnengrab	78	72	6	+8,3%
Aufgaben von Grabstellen vor Ablauf der Ruhefrist				
Gebühr pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist (unabhängig von der Art der Grabstelle)	77	72	6	+7,7%
Summe				

Kosten für Grabstellenerwerb, Grabbereitigung und Trauerhalle

Erdreihengrab Kinder					
	Nutzungszeit (Jahre)	Grabnutzungs- gebühr	Bestattungs- gebühr	Trauerhallen Gebühr	Gesamtgebühr (absteigend sortiert)
Siegburg	15	1.689	310	287	2.286
Wachtberg	20	874	947	110	1.931
Hennef (Sieg)	15	790	800	200	1.790
Neunkirchen-Seelscheid	25	1.276	287	190	1.753
Rheinbach	25	1.122	458	58	1.638
Meckenheim	15	902	495	220	1.617
Bornheim	15	825	517	246	1.588
Bonn	15	957	306	164	1.427
Sankt Augustin	25	605	503	272	1.380
Troisdorf	25	929	172	261	1.362
Much	30	1.039	64	122	1.225
Windeck	25	576	491	98	1.165
Niederkassel	30	517	249	203	969
Lohmar	30	320	340	250	910
Königswinter	20	220	280	370	870
Alfter	20	450	147	250	847
Bad Honnef	12	340	275	214	829
Swisttal	20	370	90	255	715
Eitorf	20	80	150	230	460

Baumbestattung					
	Nutzungszeit (Jahre)	Grabnutzungs- gebühr	Bestattungs- gebühr	Trauerhallen Gebühr	Gesamtgebühr (absteigend sortiert)
Meckenheim	25	3.225	420	230	3.875
Lohmar	20	1.920	340	250	2.510
Bornheim	20	1.520	223	246	1.989
Rheinbach	30	1.515	228	58	1.801
Wachtberg	20	1.130	478	110	1.718
Niederkassel	25	1.257	211	203	1.671
Sankt Augustin	15	1.059	287	272	1.618
Königswinter	12	860	350	370	1.580
Siegburg	12	950	199	287	1.436
Neunkirchen-Seelscheid	15	1.057	169	190	1.416
Bonn	15	1.124	125	164	1.413
Hennef (Sieg)	25	470	590	200	1.260
Much	20	900	164	122	1.186
Swisttal	15	878	34	255	1.167
Alfter	20	802	81	250	1.133
Troisdorf	20	570	299	261	1.130
Windeck	20	836	149	98	1.083
Eitorf	30	500	200	230	930
Bad Honnef	20	527	143	214	884

Erdreihengrab					
	Nutzungszeit (Jahre)	Grabnutzungs- gebühr	Bestattungs- gebühr	Trauerhallen Gebühr	Gesamtgebühr (absteigend sortiert)
Hennef (Sieg)	25	2.190	1.380	200	3.770
Sankt Augustin	25	2.366	1.029	272	3.667
Meckenheim	25	2.335	960	220	3.515
Rheinbach	30	2.279	944	58	3.281
Troisdorf	30	2.403	506	261	3.170
Neunkirchen-Seelscheid	30	1.924	609	190	2.723
Siegburg	25	1.810	590	287	2.687
Swisttal	25	1.685	704	255	2.644
Bornheim	20	1.456	837	246	2.539
Windeck	30	1.448	907	98	2.453
Lohmar	30	1.320	880	250	2.450
Wachtberg	30	1.389	947	110	2.446
Bonn	20	1.657	566	164	2.387
Königswinter	25	1.360	590	370	2.320
Much	30	1.039	931	122	2.092
Niederkassel	30	1.192	534	203	1.929
Bad Honnef	25	1.109	592	214	1.915
Alfter	25	1.002	630	250	1.882
Eitorf	30	800	600	230	1.630

Urnenreihengrab					
	Nutzungszeit (Jahre)	Grabnutzungs- gebühr	Bestattungs- gebühr	Trauerhallen Gebühr	Gesamtgebühr (absteigend sortiert)
Hennef (Sieg)	25	2.110	590	200	2.900
Wachtberg	20	1.389	490	110	1.989
Meckenheim	25	1.348	420	220	1.988
Swisttal	15	1.685	34	255	1.974
Siegburg	12	1.407	199	287	1.893
Rheinbach	30	1.434	228	58	1.720
Troisdorf	20	1.184	272	261	1.717
Sankt Augustin	15	988	311	272	1.571
Lohmar	20	920	390	250	1.560
Bornheim	20	1.049	220	246	1.515
Königswinter	12	790	240	370	1.400
Neunkirchen-Seelscheid	15	957	216	190	1.363
Windeck	20	836	314	98	1.248
Bonn	15	903	125	164	1.192
Alfter	20	740	183	250	1.173
Bad Honnef	20	616	142	214	972
Niederkassel	25	481	211	203	895
Much	20	485	164	122	771
Eitorf	30	250	200	230	680

Erdwahlgrab					
	Nutzungszeit (Jahre)	Grabnutzungs- gebühr	Bestattungs- gebühr	Trauerhallen Gebühr	Gesamtgebühr (absteigend sortiert)
Hennef (Sieg)	25	3.580	1.380	200	5.160
Sankt Augustin	30	3.180	1.077	272	4.529
Rheinbach	30	2.769	944	58	3.771
Troisdorf	30	2.759	506	261	3.526
Meckenheim	25	2.340	960	220	3.520
Königswinter	30	2.430	710	370	3.510
Lohmar	30	2.200	880	250	3.330
Neunkirchen-Seelscheid	30	2.515	609	190	3.314
Bornheim	20	2.020	977	246	3.243
Siegburg	25	2.115	590	287	2.992
Swisttal	25	1.982	704	255	2.941
Much	30	1.871	931	122	2.924
Wachtberg	30	1.777	947	110	2.834
Niederkassel	30	1.852	534	203	2.589
Eitorf	30	1.700	600	230	2.530
Windeck	30	1.448	907	98	2.453
Bonn	20	1.657	623	164	2.444
Bad Honnef	25	1.559	592	214	2.365
Alfter	25	1.271	630	250	2.151

Urnenwahlgrab					
	Nutzungszeit (Jahre)	Grabnutzungs- gebühr	Bestattungs- gebühr	Trauerhallen Gebühr	Gesamtgebühr (absteigend sortiert)
Hennef (Sieg)	25	3.490	590	200	4.280
Siegburg	12	1.792	199	287	2.278
Swisttal	15	1.982	34	255	2.271
Lohmar	30	1.580	390	250	2.220
Sankt Augustin	15	1.440	311	272	2.023
Meckenheim	25	1.348	420	220	1.988
Troisdorf	20	1.441	272	261	1.974
Rheinbach	30	1.654	228	58	1.940
Bornheim	20	1.380	279	246	1.905
Neunkirchen-Seelscheid	15	1.438	216	190	1.844
Königswinter	15	1.215	240	370	1.825
Wachtberg	20	1.003	490	110	1.603
Much	20	1.247	164	122	1.533
Niederkassel	25	1.057	211	203	1.471
Alfter	20	955	183	250	1.388
Eitorf	30	840	200	230	1.270
Windeck	20	836	314	98	1.248
Bonn	15	903	125	164	1.192
Bad Honnef	20	770	142	214	1.126